

Satzung des Serlo Education e. V.

Diese Satzung wurde errichtet am 28.10.2009 und zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 08.06.2016.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Serlo Education e.V..
- (2) Er hat den Sitz in München.
- (3) Er ist beim Amtsgericht München ins Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist:

- Die transparente und demokratische Gestaltung von Bildung unter breiter Beteiligung der Lernenden und Lehrenden.
- Den Zugang zu Bildung allen gleichermaßen zu ermöglichen.
- Durch Bildung Selbstbestimmtheit und die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung zu fördern.
- Die Unterstützung bei schulischer Bildung und Ausbildung.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Vereinszweck wird unter anderem durch die Entwicklung, Programmierung, Verwaltung, inhaltliche Gestaltung und Anwendung von online-Lernangeboten verwirklicht.

Das beinhaltet:

- Die Konzeption, Entwicklung und Wartung von Open Source Technologie, welche das Lernen und Erstellen von Inhalten, sowie das miteinander Lernen vereinfacht.
- Die Erarbeitung inhaltlicher Grundlagen, Qualitätsmanagement und die Unterstützung einer unabhängigen Gemeinschaft von Autorinnen und Autoren.
- Die kostenlose, werbefreie, frei lizenzierte, quelloffene und allgemein gut weiternutzbare Bereitstellung der Inhalte.
- Die Ermöglichung vielfältigen Engagements für den Vereinszweck durch eine offene und einladende Organisationskultur und -struktur.

Mit seinen Angeboten wirkt der Verein unmittelbar:

- Die Angebote des Vereins werden in engem Austausch mit den Zielgruppen und entsprechend ihrer Bedarfe entwickelt.
- Vereinsmitglieder setzen die Angebote des Vereins, zum Beispiel als Lehrerinnen, Lehrer, Schülerin oder Schüler, im Unterricht oder in informellen Lernkontexten ein und verbreiten die Wirkungen und Werte des Vereins in direktem Kontakt.

Der Vereinszweck kann durch weitere Aktivitäten verwirklicht werden, die zu den in §2(1) formulierten Zielen beitragen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden unter Berücksichtigung einer Frist von einem Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder schuldhaft das Ansehen des Vereins auf schwerwiegende Weise geschädigt hat oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung
 - (c) das Plenum
 - (d) optional der Beirat

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer Schatzmeisterin/einem Schatzmeister und einem oder mehreren weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder legt die Mitgliederversammlung fest.
Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. §26 BGB. Die/Der Vorsitzende, seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister sind alleine vertretungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt für Vorstandsbeschlüsse jedoch nicht vertretungsberechtigt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Umsetzung der Beschlüsse des Plenums und die Führung der laufenden Aktivitäten des Vereins. Der Vorstand kann für die Aktivitäten des Vereins Geschäftsführer bestellen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf aber mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich möglichst im ersten Quartal jeweils unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand muss die Mitglieder spätestens eine Woche vor der

Mitgliederversammlung über die finale Tagesordnung und abgelehnte Ergänzungsanträge informieren. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht angenommen wurden entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann nur über Anträge abstimmen, die in der Tagesordnung stehen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form an alle Mitglieder durch die/den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder des E-Mail-Ausgangs. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan garantiert als Kontrollgremium die langfristige Erfüllung des Vereinszwecks. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichts der Kassenprüfer
 - (c) Entlastung des Vorstandes
 - (d) Entscheidung über die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder
 - (e) Einzelne Wahl der Vorstandsmitglieder
 - (f) Wahl zweier Kassenprüfer für den Zeitraum von zwei Jahren
 - (g) Wahl der Beiratsmitglieder
 - (h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - (i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - (j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - (k) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Jedes Mitglied darf beantragen, dass die Wahl des Vorstands sowie Abstimmungen zu anderen Personalangelegenheiten geheim durchgeführt werden. Einem solchen Antrag ist stets stattzugeben.

§ 9 Das Plenum

- (1) Das Plenum setzt sich aus dem Vorstand, ehrenamtlichen und angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Vertreterinnen und Vertretern der wirkungsrelevante(n) Zielgruppe(n) zusammen.
- (2) Das Plenum ist sowohl für die strategischen Leitlinien des Vereins als auch für operative Entscheidungen zuständig, welche für alle im Plenum vertretenen Gruppen relevant sind wie z.B:
 - (a) Jahresplanung und andere strategische Fragen
 - (b) Budgetplanung und große Ausgaben
 - (c) große Änderung oder Erweiterung der Aktivitäten des Vereins
 - (d) Leitlinien der Corporate Identity und Kommunikation
 - (e) Partnerschaften
- (3) Die übergeordneten Aufgaben des Plenums sind
 - (a) eigeninitiatives Handeln und Verantwortungsübernahme innerhalb des Vereins zu fördern,
 - (b) eine kontinuierliche und enge Zusammenarbeit der unter (1) genannten Gruppen zu gewährleisten und
 - (c) Synergie aus demokratischer und agiler Entscheidungsfindung zu schaffen.
- (4) Die Arbeitsweise des Plenums muss den Vereinszweck und die übergeordneten Aufgaben des Plenums widerspiegeln.
- (5) Details der Größe, Zusammensetzung, Einberufung, Zuständigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit des Plenums regelt eine Geschäftsordnung, die sich das Plenum gibt.

§ 10 Der Beirat

- (1) Die Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand und die Geschäftsführung strategisch und fachlich zu beraten.
- (2) Über Größe, Zusammensetzung und konkretere Aufgaben des Beirats entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre in ihr Amt gewählt.

§ 11 Vergütungen

- (1) Mitglieder, die ein Vereinsamt ausführen, sowie Personen, die von dem Verein beauftragt werden, können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn den Mitgliedern mit der finalen Tagesordnung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext bereitgestellt worden ist. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Plenums erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den jeweils anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die zur Förderung der Bildung beiträgt, und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.